



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/096

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen: 37-710-10

2. Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	16.07.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567); §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530); §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“

Artikel I

- (1) Nr. 1 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

1. Personalgebühr	€/Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze sowie Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	24,00
1.2 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	

- (2) Nr. 2 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

2. Fahrzeuggebühr	€/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	50,00
FMF	50,00
Mannschaftstransportfahrzeuge	43,00

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, TSF-W	119,00
Löschgruppenfahrzeuge LF 8, LF 8/6	181,00
Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24 (25)	233,00
Katastrophenschutzfahrzeug	103,00
Drehleiter DLK 12/9	250,00
Rettungsboot	47,00
Mehrzweckboot	103,00
Gerätewagen	35,00

- (3) Nr. 9 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ wird zu Nr. 9.2 . Davor wird eingefügt:

9.1 Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 f) werden mit einer Pauschalgebühr für personellen und fahrzeugbezogenem Aufwand abgegolten in Höhe von	€/Std. 850,00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Artikel II

Der Magistrat wird ermächtigt, die „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ redaktionell neu zu fassen und bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer gleichbleibenden Anzahl von Einsätzen wird sich die Höhe der Erträge aufgrund von gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätzen verringern. Eine genaue Höhe ist aber nicht voraus zu sehen.

Begründung

Die bisherige „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ trat am 09.07.1999 in Kraft und wurde zuletzt mit Wirkung vom 16.04.2011 geändert.

Grundlage für die Gebührenberechnung war eine damalige Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die weitestgehend übernommen wurde.

Nach einer Änderung bzw. Novellierung des „Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (HBKG) ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist.

Das bedeutet, dass der anlässlich eines Einsatzes entstehende Aufwand nicht frei geschätzt, sondern zu kalkulieren ist. Die Rechtsprechung ging bereits vor einiger Zeit dazu über, die Gebühren auf eine korrekte Kalkulation zu überprüfen. Bestand dabei ein Missverhältnis, wurden die Gebührenbescheide in aller Regel aufgehoben.

Das Gebührenverzeichnis ist also an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte anzupassen. Die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte erfolgte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Aufwendungen wurden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Die Jahresgesamtkosten wurden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde wurden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Schließlich sollte in dem Fall, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, eine Anpassung vorgenommen werden.

Gleichzeitig wurde in den Fällen eine Durchschnittsgebühr berechnet, in denen gleichartige Fahrzeuge durch verschiedene Standorte in den Ortsteilen zu unterschiedlichen Gebühren geführt hätten. Dies entspricht dem Solidaritätsgedanken des HBKG.

Eine evtl. Anpassung in der Höhe wird erforderlich, wenn die ermittelten tatsächlichen Kosten deutlich über der Höhe des Landesdurchschnitts liegen. Das ist z.B. bei unserer Drehleiter der Fall. Die tatsächlichen Kosten pro Stunde betragen 658,00 EUR, also das 2 1/2 -fache des landesweiten Durchschnittsbetrags von inflationsbereinigten 250,00 EUR/Stunde. Diese sind gerichtlich durchsetzbar und werden daher satzungsrechtlich festgeschrieben. Zwar gilt dieser Satz für eine DLK 23/12, während wir „nur“ über eine DLK 12/9 verfügen. Allerdings war der Anschaffungspreis wegen des erforderlichen abgesenkten Aufbaus (Durchfahrhöhe) entsprechend höher.

Zur bisherigen Höhe ergeben sich dadurch Mehreinnahmen von 44,00 EUR/Stunde.

Gleiches gilt für die Berechnung des Einsatzleitwagens. Die tatsächlich berechneten 135,00 EUR sind nicht gerichtsfest. Dafür wird der landesdurchschnittliche Satz von 50,00 EUR festgeschrieben. Somit ergibt sich pro Stunde eine Ertragsminderung von 6,00 EUR.

Die fahrzeugbedingten Mindereinnahmen halten sich aber in Grenzen, wie diese Gegenüberstellung belegt:

Fahrzeug		Gebühr alt/Std.	Gebühr neu/Std
Gerätewagen	RÜD 285	€ 50,00	€ 35,00
Einsatzleitwagen	RÜD 811	€ 56,00	€ 50,00
Mannschaftstransportfahrzeuge	RÜD 333	€ 56,00	€ 36,00
	RÜD 519	€ 50,00	€ 41,00
	RÜD 2331	€ 50,00	€ 38,00
	RÜD FH 112	€ 50,00	€ 46,00
	RÜD FM 19	€ 154,00	€ 54,00
Durchschnitt:		€ 72,00	€ 43,00
Löschfahrzeuge 8	RÜD 441	€ 175,00	€ 141,00
	RÜD 640	€ 206,00	€ 132,00
	RÜD 655	€ 206,00	€ 270,00
Durchschnitt:		€ 196,00	€ 181,00
Tanklöschfahrzeuge 16	RÜD 595	€ 154,00	€ 177,00
	RÜD 922	€ 206,00	€ 289,00
Durchschnitt:		€ 180,00	€ 233,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge	RÜD 621	€ 113,00	€ 92,00
	RÜD 700	€ 154,00	€ 145,00
Durchschnitt:		€ 133,50	€ 118,50
Katastrophenschutzfahrzeug	RÜD FH 450	€ 206,00	€ 103,00
Drehleiter	RÜD FO 32	€ 206,00	€ 250,00
Durchschnittl. Ertrag je Std.		€ 1.099,50	€ 1.013,50

Die Personalkosten sind ebenfalls zu kalkulieren. Hier gibt es zum Teil gravierende Unterschiede, da die Spanne der evtl. zu erstattenden Lohnausfallkosten groß ist. Bei jedem Einsatz müsste genau gerechnet werden. Das wäre aber erst bei erfolgter Abrechnung des Lohnausfalles möglich.

Eine Mischkalkulation ist zur Vermeidung dieses erheblichen Verwaltungsaufwandes zulässig. Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 24,02 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 24,00 Euro je Stunde abgerundet. Ein Unterschied zwischen Brandwache und Einsatz besteht nicht mehr, da es nach der neuen Rechtslage um reinen Aufwendersatz geht. Der personenbezogene Aufwand ist dabei gleich.

Dieser Wert liegt geringfügig über der Gebührenhöhe von 20,45 Euro je Stunde, die das VG Gießen im Beschluss vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi, als nicht überhöht bezeichnet hat.

Anlagen

25.07.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter